

Das Sorgerecht bei Trennung und Scheidung

Eine Trennung beeinflusst viele Lebensbereiche. Sind aus einer Beziehung gemeinsame Kinder hervorgegangen, stellen sich sodann viele Eltern die Frage, welche Auswirkungen eine Trennung auf das Sorgerecht – juristisch „*die elterliche Sorge*“ – hat.

Bei miteinander verheirateten Kindeseltern besteht automatisch die gemeinsame elterliche Sorge. Sie besteht auch nach der Trennung der Eltern weiter. Auch die Scheidung selbst hat keine Auswirkung auf die gemeinsame elterliche Sorge.

Sind die Kindeseltern hingegen nicht miteinander verheiratet, so steht das Sorgerecht zunächst alleine der Mutter des Kindes zu. Die Kindeseltern können jedoch vor dem Jugendamt – kostenfrei – oder bei einem Notar – unter Entstehung von Gebühren – die sog. gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Die Erklärung der Eltern, dass sie die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen, kann bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden.

Weigert sich jedoch die Kindesmutter die gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben, kann es problematisch werden. Dem Vater verbleibt in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens geltend zu machen.

Grundsätzlich kann das Sorgerecht vollumfassend oder auch in Teilen durch das zuständige Familiengericht auf einen Elternteil allein übertragen werden. Hier kommt es jedoch stets auf den Einzelfall an, wobei das Wohl des Kindes im Fokus steht.

Oftmals ist aus praktischer Sicht eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein nicht erforderlich. Demjenigen Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, obliegt die Alltagssorge. Er kann alle Entscheidungen, welche die Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen, alleine, also ohne Zustimmung des anderen Elternteils treffen.

Lediglich bei Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen für das Kind bedarf es des Einvernehmens beider Elternteile. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, wie z.B. bei einem Schulwechsel, der Beantragung eines Reisepasses, einer aufschiebbaaren Operation oder der Eröffnung eines Kontos. In Zeiten der Corona-Pandemie können auch Urlaubsreisen der Zustimmung des anderen Elternteils bedürfen. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung unumgänglich.

Wenn nun der mitsorgeberechtigte Elternteil sich nicht bereit erklärt, die Zustimmung zu einem bestimmten Punkt wie z.B. der Ausstellung eines Passes zu erteilen, so besteht stets die Möglichkeit, sich an das Familiengericht zu wenden. Das Gericht klärt sodann, aus welchem Grund der andere Elternteil die Zustimmung verweigert und ersetzt ggf. dessen Zustimmung.

Sollten die Eltern jedoch keinen Konsens bei Kindesangelegenheiten erzielen können, empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung.

Aylin Eler-Hußlein
Rechtsanwältin